

## **Anlage zum Antrag auf Erteilung des Brandenburger Fischereischeins**

(nur auszufüllen bei Antragsstellern mit Hauptwohnsitz in Berlin)

Ein Brandenburger Fischereischein gilt ausschließlich in Brandenburg, einzige Ausnahme: der Inhaber eines Brandenburger Fischereischeines hält sich als Angeltourist in einem anderen Bundesland auf. In diesem Fall gilt der Brandenburger Fischereischein auch außerhalb Brandenburgs.

Haben Sie als Antragssteller z. B. Ihren Hauptwohnsitz in Berlin, so ist der Brandenburger Fischereischein im Bundesland Berlin nicht gültig.

Diese Regelung ist im § 4 Abs. 4 Landesfischereischieingesetzes für das Land Berlin festgelegt. Dort heißt es: Fischereischeine anderer Bundesländer, die dem Fischereischein A oder dem Jugendfischereischein gleichstehen, gelten auch im Land Berlin, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Diese Regelung spiegelt sich ebenfalls in den Fischereigesetzen anderer Bundesländer wieder.

### **Erklärung des Antragsstellers:**

**Hiermit erkläre ich \_\_\_\_\_ ausreichend über die Regelung der Gültigkeit des Fischereischeins informiert worden zu sein. Trotz dieser Einschränkung beantrage ich die Ausstellung des Brandenburger Fischereischeins.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragssteller